Hennef
DER BÜRGERMEISTER

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu der hier näher bezeichneten Sitzung lade ich Sie herzlich ein.

Die Tagesordnung ist beigefügt.

Hennef, 28.02.2012

Mit freundlichen Grüßen

Klaus Pipke
Bürgermeister

Gremium
Rat

Wochentag	Datum	Uhrzeit
Montag	26.03.2012	17:00

Sitzungsort
Meys-Fabrik, Beethovenstraße 21, 53773 Hennef

Tagesordnung		
TOP	**Beratungsgegenstand**	**Anlagen**
	Öffentliche Sitzung	
	Einführung des neuen Ratsmitgliedes Alexander Hildebrandt (FDP - Fraktion)	
1	Ausschussumbesetzungen	
1.1	Umbesetzung von Ausschüssen; Antrag der Fraktion "Die Unabhängigen" vom 09.01.2012	**1**
1.2	Umbesetzung von Ausschüssen; Antrag der FDP - Fraktion vom 23.01.2012	**2**
1.3	Umbesetzung von Ausschüssen; Antrag der SPD - Fraktion vom 27.02.2012	**3**
1.4	Umbesetzung von Ausschüssen; Antrag der Fraktion Bündnis 90 / Die Grünen vom 29.02.2012	**4**
2	Beschlussvorlagen	
2.1	Bibliothek; 2. Änderungssatzung (Beschlussempfehlung aus dem Ausschuss für Kultur, Generationen und Soziales vom 07.02.2012)	**5**
2.2	Änderung der Satzung der Musikschule vom 29.03.2003; 4. Änderungssatzung (Beschlussempfehlung aus dem Ausschuss für Kultur, Generationen und Soziales vom 07.02.2012)	**6**
2.3	Satzung der Stadt Hennef zur Erhebung von Elternbeiträgen für die Tagesbetreuung von Kindern; hier: Erlass einer neuen Beitragssatzung (Beschlussempfehlungen aus dem Jugendhilfeausschuss vom 01.02.2012 sowie aus dem Ausschuss für Schule, Sport und Städtepartnerschaften vom 28.02.2012)	**7**
2.4	Änderung der Satzung für das Jugendamt der Stadt Hennef vom 14.12.2009	**8**
2.5	44. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Hennef (Sieg) - Obere Siegstraße / Bröltalstraße; 1. Beratung und Beschluss über die eingegangenen Stellungnahmen im Rahmen der Öffentlichen Auslegung gem. § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) 2. Feststellungsbeschluss (Beschlussempfehlung aus dem Ausschuss für Stadtgestaltung und Planung vom 07.12.2011)	**9**
2.6	Bebauungsplan Nr. 02.2 Hennef (Sieg) - Allner Dorf, Änderung; Erlass einer Veränderungssperre gem. § 14 Baugesetzbuch (BauGB) (Beschlussempfehlung aus dem Ausschuss für Umweltschutz, Dorfgestaltung und Denkmalschutz vom 22.03.2012)	**Anlage Nr. 10 wird als Tischvorlage gereicht**
2.7	Benennung von beratenden Mitgliedern für den Jugendhilfeausschuss	**Anlage Nr. 11 wird nachgereicht**

2.8	Inklusion; weiteres Vorgehen (Beschlussempfehlungen aus dem Ausschuss für Schule, Sport und Städtepartnerschaften vom 28.02.2012 sowie aus dem Jugendhilfeausschuss vom 07.03.2012)	**Anlage Nr. 12 wird nachgereicht**
2.9	Frauenförderplan (Beschlussempfehlung aus dem Personalausschuss vom 01.03.2012)	**Anlage Nr. 13 wird nachgereicht**
2.10	Einzelhandelskonzept für die Stadt Hennef (Beschlussempfehlung aus dem Ausschuss für Wirtschaft, Tourismus und Energie vom 29.11.2011 und 08.03.2012)	**Anlage Nr. 14 wird nachgereicht**
2.11	Dringlichkeitsentscheidung gem. § 60 Abs. 1 Gemeindeordnung NW; Gründung einer interkommunalen Bürgersolargenossenschaft	**15**
2.12	Bestellung des Leiters der Freiwilligen Feuerwehr Hennef	**Anlage Nr. 16 wird nachgereicht**
2.13	Wahl einer stellvertretenden Schiedsperson	**17**
2.14	Feststellung des Jahresabschlusses 2010; Entlastung des Bürgermeisters (Beschlussempfehlung aus dem Rechnungsprüfungsausschuss vom 19.03.2012)	**Anlage Nr. 18 wird nachgereicht**
3	Anfragen	
4	Mitteilungen	
	Nicht öffentliche Sitzung	
5	Beschlussvorlagen	
5.1	Beförderung eines Beamten (Beschlussempfehlung aus dem Personalausschuss vom 01.03.2012)	**Anlage Nr. 19 wird nachgereicht**
5.2	Dringlichkeitsentscheidung gem. § 60 Abs. 1 Gemeindeordnung NW; Genehmigung zur Übernahme einer Ausfallbürgschaft für die Stadtwerke Hennef (Sieg) GmbH	**20**
5.3	Dringlichkeitsentscheidung gem. § 60 Abs. 1 Gemeindeordnung NW; Genehmigung zur Übernahme einer Ausfallbürgschaft für die Stadtbetriebe Hennef (Sieg) AöR	**21**
5.4	Dringlichkeitsentscheidung gem. § 60 Abs. 1 Gemeindeordnung NW; Genehmigung zur Übernahme einer Ausfallbürgschaft für die Stadtbetriebe Hennef (Sieg) AöR	**22**
6	Anfragen	
7	Mitteilungen	

Hennef
DER BÜRGERMEISTER

Beschlussvorlage

Amt: Zentrale Steuerung und Service
Vorl.Nr.: V/2012/2599
Datum: 16.01.2012

TOP: 11.1
Anlage Nr.: 1

Gremium	Sitzung am	Öffentlich / nicht öffentlich
Rat	26.03.2012	öffentlich

Tagesordnung

Umbesetzung von Ausschüssen;
Antrag der Fraktion "Die Unabhängigen" vom 09.01.2012

Beschlussvorschlag

Der Rat der Stadt Hennef beschließt, die Umbesetzung des Jugendhilfeausschusses des Rates der Stadt Hennef, entsprechend des Antrages der Fraktion „Die Unabhängigen" vom 09.01.2012.

Begründung

Gemäß §§ 50 und 58 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein – Westfalen bildet der Rat die Ausschüsse und regelt deren Zusammensetzung.

Nach § 50 Abs. 4 Satz 3 GO NRW wählt der Rat den Nachfolger einer Person die vorzeitig aus dem Gremium ausscheidet, für das sie bestellt oder vorgeschlagen worden war, durch offene Abstimmung oder durch die Abgabe von Stimmzetteln. Gewählt ist die vorgeschlagene Person, die mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen erhalten hat. Der Bürgermeister hat kein Stimmrecht.

Hennef (Sieg), den 16.01.2012

Klaus Pipke
Bürgermeister

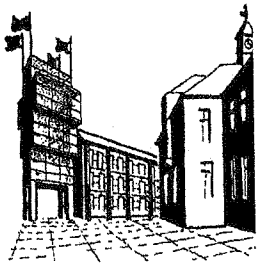

DIE UNABHÄNGIGEN

Fraktion im Rat der Stadt Hennef / Sieg

Fraktionsbüro: 53773 Hennef, Frankfurter Straße 97, Neues Rathaus, 1. OG, Zimmer 1.04, Telefon: 02242/888208, Telefax: 02242/8887208
Im Internet finden Sie uns unter: WWW.Unabhaengige-Hennef.com

Norbert Meinerzhagen,
Fraktionsvorsitzender

Hennef, den 9. Januar 2012

Herrn
Bürgermeister
Klaus Pipke

Betreff: Umbesetzung von Ausschüssen

Sehr geehrter Herr Bürgermeister,
bitte nehmen Sie folgenden Antrag auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung des Rates:

Antrag:
Im Jugendhilfeausschuss wird Monika Schink durch Martin Siefen ersetzt.
Als persönlicher Vertreter wird Astrid Stahn durch Monika Schink ersetzt.

Mit freundlichen Grüßen

- Norbert Meinerzhagen -

Vorsitzender: Norbert Meinerzhagen, Scheiderwiese 21, 53773 Hennef, Tel.: 02242/7610
Deutsche Bank Siegburg, Bankleitzahl: 37070024, Kontonummer: 438907800

Hennef
DER BÜRGERMEISTER

Beschlussvorlage

Amt: Zentrale Steuerung und Service
Vorl.Nr.: V/2012/2623
Datum: 01.02.2012

TOP: 1.2
Anlage Nr.: 2

Gremium	Sitzung am	Öffentlich / nicht öffentlich
Rat	26.03.2012	öffentlich

Tagesordnung

Umbesetzung von Ausschüssen;
Antrag der FDP - Fraktion vom 23.01.2012

Beschlussvorschlag

Der Rat der Stadt Hennef beschließt, die Umbesetzung der Gremien des Rates der Stadt Hennef, entsprechend des Antrages der FDP - Fraktion vom 23.01.2012.

Begründung

Gemäß §§ 50 und 58 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein – Westfalen bildet der Rat die Ausschüsse und regelt deren Zusammensetzung.

Regelung für das Nachwahlverfahren der Vertreter der vom Rat gebildeten Ausschüsse:
Nach § 50 Abs. 3 Satz 7 i. V. m. § 50 Abs. 2 GO NRW wählen die Ratsmitglieder auf Vorschlag der Fraktion, welcher das ausgeschiedene Mitglied bei seiner Wahl angehörte, einen Nachfolger. Gewählt ist die vorgeschlagene Person, die mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen erhalten hat. Der Bürgermeister hat kein Stimmrecht.

Regelung für das Nachwahlverfahren der Vertreter der Gemeinden in Organen von juristischen Personen oder Personenvereinigungen im Sinne von § 113 GO NRW:
Nach § 50 Abs. 4 Satz 3 i. V. m. § 50 Abs. 2 GO NRW wählt der Rat den Nachfolger einer Person die vorzeitig aus dem Gremium ausscheidet, für das sie bestellt oder vorgeschlagen worden war, durch offene Abstimmung oder durch die Abgabe von Stimmzetteln. Gewählt ist die vorgeschlagene Person, die mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen erhalten hat. Der Bürgermeister hat Stimmrecht.

Hennef (Sieg), den 01.02.2012

Klaus Pipke
Bürgermeister

Hennef, 23.01.12

FDP
Die Liberalen

Fraktion im Hennefer Stadtrat

EINGEGANGEN
30. Jan. 2012
Erl.....

Fraktionsvorsitzender
Michael Marx
Kaiserstraße 34a
53773 Hennef
02242-912094
Marx-Hennef@online.de

Stadt Hennef
Bürgermeister
Frankfurter Straße

53773 Hennef

100 Jahre

Sehr geehrter Herr Bürgermeister, hallo Klaus!

Ich bitte folgende Ausschussumbesetzungen einzuleiten:

	Ratsmitglied bisher	Ratsmitglied neu
Haupt-, Finanz- und Beschwerdeausschuss	Bestgen	Marx
Ausschuss für Schule, Sport und Städtepartnerstadt	Bestgen	Marx
Ausschuss für Stadtgestaltung und Planung	Marx	Hildebrandt, A.
Ausschuss "Östlicher Stadtrand"	Marx	Hildebrandt, A.
Bauauschuss	Schmitz	Schmitz und Hildebrandt
Verwaltungsrat der Stadtbetriebe Hennef - AöR	Bestgen	Hildebrandt
Kuratorium der Kultur-, Sport- und Jugendstiftung der KSK	Bestgen	Raderschadt, W.
Regionalbeirat KSK	Bestgen	Hildebrandt, A.
Zweckverbandsversammlung KSK	Bestgen	Raderschadt, W.
Ältestenrat	Bestgen	Marx

Mit freundlichem Gruß

Hennef
DER BÜRGERMEISTER

Beschlussvorlage

Amt: Zentrale Steuerung und Service
Vorl.Nr.: V/2012/2650
Datum: 28.02.2012

TOP: 1.3
Anlage Nr.: 3

Gremium	Sitzung am	Öffentlich / nicht öffentlich
Rat	26.03.2012	öffentlich

Tagesordnung

Umbesetzung von Ausschüssen;
Antrag der SPD - Fraktion vom 27.02.2012

Beschlussvorschlag

Der Rat der Stadt Hennef beschließt, die Umbesetzung des Jugendhilfeausschusses des Rates der Stadt Hennef, entsprechend des Antrages der SPD - Fraktion vom 27.02.2012.

Begründung

Gemäß §§ 50 und 58 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein – Westfalen bildet der Rat die Ausschüsse und regelt deren Zusammensetzung.

Regelung für das Nachwahlverfahren der Vertreter der vom Rat gebildeten Ausschüsse:
Nach § 50 Abs. 3 Satz 7 i. V. m. § 50 Abs. 2 GO NRW wählen die Ratsmitglieder auf Vorschlag der Fraktion, welcher das ausgeschiedene Mitglied bei seiner Wahl angehörte, einen Nachfolger. Gewählt ist die vorgeschlagene Person, die mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen erhalten hat. Der Bürgermeister hat kein Stimmrecht.

Regelung für das Nachwahlverfahren der Vertreter der Gemeinden in Organen von juristischen Personen oder Personenvereinigungen im Sinne von § 113 GO NRW:
Nach § 50 Abs. 4 Satz 3 i. V. m. § 50 Abs. 2 GO NRW wählt der Rat den Nachfolger einer Person die vorzeitig aus dem Gremium ausscheidet, für das sie bestellt oder vorgeschlagen worden war, durch offene Abstimmung oder durch die Abgabe von Stimmzetteln. Gewählt ist die vorgeschlagene Person, die mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen erhalten hat. Der Bürgermeister hat Stimmrecht.

Hennef (Sieg), den 28.02.2012

Klaus Pipke
Bürgermeister

Herrn
Bürgermeister
Klaus Pipke

E: 28.02.2012

SPD-Fraktion
im Rat der Stadt Hennef

Rathaus
53773 Hennef (Sieg)

Hennef, den 27.02.12

Ausschussbesetzungen der SPD-Fraktion

Sehr geehrter Herr Bürgermeister,

wir bitten Sie, die nachfolgenden Ausschussbesetzungen in der nächsten Ratssitzung zu beschließen:

Jugendhilfeausschuss

Stellvertretender sachkundiger Bürger: Harald Geimer wird durch **Henning Herchenbach** ersetzt.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Norbert Spanier
Fraktionsvorsitzender

Edelgard Deisenroth-Specht
Fraktionsgeschäftsführerin

Vorsitzender:
Norbert Spanier
Keplerstraße 23
Tel. Nr. 02242 / 9181831
Fax. Nr. 02242 / 9180908

Tel. Nr. 02242 / 888 292
02242 / 888 294
Fax. Nr.02242 / 888 7 292
spd@hennef.de
www.spd-hennef.de

Geschäftsführerin:
Edelgard Deisenroth-Specht
Kapellenstraße 11
Tel. Nr. 02242 / 7684

Hennef
DER BÜRGERMEISTER

Beschlussvorlage

Amt: Zentrale Steuerung und Service
Vorl.Nr.: V/2012/2650/1
Datum: 29.02.2012

TOP: 1.4
Anlage Nr.: 4

Gremium	Sitzung am	Öffentlich / nicht öffentlich
Rat	26.03.2012	öffentlich

Tagesordnung

Umbesetzung von Ausschüssen;
Antrag der Fraktion Bündnis 90 / Die Grünen vom 29.02.2012

Beschlussvorschlag

Der Rat der Stadt Hennef beschließt, die Umbesetzung der Gremien des Rates der Stadt Hennef, entsprechend des Antrages der Fraktion Bündnis 90 / Die Grünen vom 29.02.2012.

Begründung

Gemäß §§ 50 und 58 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein – Westfalen bildet der Rat die Ausschüsse und regelt deren Zusammensetzung.

Regelung für das Nachwahlverfahren der Vertreter der vom Rat gebildeten Ausschüsse:
Nach § 50 Abs. 3 Satz 7 i. V. m. § 50 Abs. 2 GO NRW wählen die Ratsmitglieder auf Vorschlag der Fraktion, welcher das ausgeschiedene Mitglied bei seiner Wahl angehörte, einen Nachfolger. Gewählt ist die vorgeschlagene Person, die mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen erhalten hat. Der Bürgermeister hat kein Stimmrecht.

Regelung für das Nachwahlverfahren der Vertreter der Gemeinden in Organen von juristischen Personen oder Personenvereinigungen im Sinne von § 113 GO NRW:
Nach § 50 Abs. 4 Satz 3 i. V. m. § 50 Abs. 2 GO NRW wählt der Rat den Nachfolger einer Person die vorzeitig aus dem Gremium ausscheidet, für das sie bestellt oder vorgeschlagen worden war, durch offene Abstimmung oder durch die Abgabe von Stimmzetteln. Gewählt ist die vorgeschlagene Person, die mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen erhalten hat. Der Bürgermeister hat Stimmrecht.

Hennef (Sieg), den 29.02.2012

Klaus Pipke
Bürgermeister

BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN RATHAUS 53773 HENNEF

AN DEN
BÜRGERMEISTER DER STADT HENNEF
HERRN KLAUS PIPKE
RATHAUS
53773 HENNEF

E: 29.02.2012

FRAKTION IM RAT DER STADT HENNEF

Matthias Ecke
Fraktionsvorsitzender
Detlev Fiedrich
Fraktionsgeschäftsführer

Fraktionsgeschäftsstelle
Rathaus, Raum 2.09, 53773 Hennef
Tel: +49 (2242) 888 200
Fax: +49 (2242) 888 7 200
gruene@hennef.de

Hennef, 29.02.2012

Sehr geehrter Herr Bürgermeister,

wir bitten Sie, nachfolgende Ausschussumbesetzungen in der nächsten Sitzung des Rates beschließen zum lassen:

Personalausschuss	Mitglied Yvonne Krause-Ließem wird ersetzt durch Manfred Tesch
Wirtschaft u. Tourismus	Mitglied Manfred Tesch wird ersetzt durch Yvonne Krause-Ließem

Mit freundlichem Gruß

Gez. Matthias Ecke
Fraktionsvorsitzender

Detlev Fiedrich
Fraktionsgeschäftsführer

Hennef
DER BÜRGERMEISTER

TOP: 2.1

Anlage Nr.: 5

Auszug aus der Niederschrift

Der Ausschuss für Kultur, Generationen und Soziales der Stadt Hennef hat in seiner Sitzung am 07.02.2012 folgenden Beschluss gefasst:

TOP	Beratungsgegenstand
1.4	Bibliothek; 2. Änderungssatzung

Der Ausschuss für Kultur, Generationen und Soziales empfiehlt dem Rat der Stadt Hennef, die beigefügte 2. Änderungssatzung zur Satzung der Stadtbibliothek der Stadt Hennef (Sieg) vom 28.11.2005 zu beschließen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Hennef, den 22.02.2012

Schriftführer
Torsten Lorenz

Hennef
DER BÜRGERMEISTER

TOP: 2.2

Auszug aus der Niederschrift

Anlage Nr.: 6

Der Ausschuss für Kultur, Generationen und Soziales der Stadt Hennef hat in seiner Sitzung am 07.02.2012 folgenden Beschluss gefasst:

TOP	Beratungsgegenstand
1.3	Änderung der Satzung der Musikschule vom 29.03.2003; 4. Änderungssatzung

Der Ausschuss für Kultur, Generationen und Soziales nimmt die vorgesehene Gebührenanpassung zur Kenntnis und empfiehlt dem Rat der Stadt Hennef, die beigefügte 4. Änderungssatzung zur Satzung der Musikschule der Stadt Hennef (Sieg) vom 29.09.2003 zu beschließen.

Die Gebührenanpassungsregelung des Gebührentarifs wird wie folgt geändert:
Die vorstehenden Gebühren werden vorbehaltlich der Zustimmung des zuständigen Ausschusses im Abstand von jeweils 3 Jahren seit Inkrafttreten dieser Satzung erstmals zum 01.08.2015 um 5 % erhöht, etwaige Gebührensätze werden auf die jeweils nächsten 50 Cent bzw. auf den nächsten Euro aufgerundet.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Hennef, den 22.02.2012

Schriftführer
Torsten Lorenz

Hennef
DER BÜRGERMEISTER

TOP: 2.3

Anlage Nr.: 7

Auszug aus der Niederschrift

Der Jugendhilfeausschuss der Stadt Hennef hat in seiner Sitzung am 01.02.2012 folgenden Beschluss gefasst:

TOP	Beratungsgegenstand
1.2	Satzung der Stadt Hennef zur Erhebung von Elternbeiträgen für die Tagesbetreuung von Kindern; Erlass einer neuen Beitragssatzung

Bezug nehmend auf den Tagesordnungspunkt 1.6, „Flexibilisierung der Betreuungsangebote für Kinder in Hennef; Weiterer Sachstand der Umfrage" nahmen die Mitglieder des Jugendhilfeausschusses das Ergebnis der Elternbefragung und das weitere Vorgehen zur Kenntnis.

Den Jugendhilfeausschussmitgliedern wurde zu Beginn der Sitzung zu dem Tagesordnungspunkt 1.6 ein Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen vom 28.01.2012 als Tischvorlage verteilt (Anlage 1 der Niederschrift).

Die Ausschussmitglieder diskutierten angeregt über den neuen Satzungstext, die Einführung flexibler Öffnungszeiten und die geänderten Beitragstabellen.

Frau Deisenroth-Specht (SPD-Fraktion) bemängelte den Satzungstext unter Punkt 4.3.5 im Hinblick auf die regelmäßige Erhöhung in Zeitabständen von 3 Jahren.

Der Ausschussvorsitzende, Herr Bernhard Schmitz, schlug vor, den Satzungstext unter dem Punkt 4.3.5 wie folgt zu ändern:

„Diese Elternbeiträge erhöhen sich, vorbehaltlich der Zustimmung des Jugendhilfeausschusses, regelmäßig in gleichbleibenden Zeitabständen von 3 Jahren; erstmalig zum 01.08.2015 um 5 %."

Bezug nehmend auf die Einführung von flexiblen Öffnungszeiten schlug Herr Hanraths vor, den Beschlussvorschlag um den Satz „Die Einführung flexibler Öffnungszeiten erfolgt zunächst in zwei städtischen Kindertageseinrichtungen." zu ergänzen.

Frau Deisenroth-Specht (SPD-Fraktion) beantragte, in der Anlage 4 zur Satzung die Elternbeiträge für Kinder über 3 Jahren bis zur Einkommensgrenze „bis 60.000 €" nicht zu erhöhen.

Der Ausschussvorsitzende, Herr Bernhard Schmitz, ließ zunächst über diesen Antrag abstimmen.

Der Jugendhilfeausschuss lehnte mehrheitlich bei 1 Ja-Stimme der SPD-Fraktion, 5 Nein-Stimmen seitens der CDU-Fraktion und der FDP-Fraktion und

8 Enthaltungen seitens der SPD-Fraktion, der Fraktion Die Unabhängigen und der Vertreter der freien Träger der Jugendhilfe den Antrag, die Beiträge in der Anlage 4 zur Satzung bis zur Einkommensgrenze „bis 60.000 €" nicht zu erhöhen, ab. **(Beschluss Nr. 105)**

Anschließend ließ der Ausschussvorsitzende, Herr Bernhard Schmitz, den Jugendhilfeausschuss über den Satzungstext und die einzelnen Anlagen abstimmen.

Der Jugendhilfeausschuss beschloss einstimmig bei 1 Enthaltung seitens der Fraktion Die Unabhängigen den der Sitzungsvorlage als Anlage beigefügten Satzungstext unter Berücksichtigung der zuvor genannten Änderungen. **(Beschluss Nr. 106)**

Der Jugendhilfeausschuss beschloss einstimmig bei 5 Enthaltungen seitens der Fraktion Die Unabhängigen und der Vertreter der freien Träger der Jugendhilfe die Anlage 1 zur Satzung „Fördersätze für Kinder unter 3 Jahren". **(Beschluss Nr. 107)**

Die Mitglieder des Jugendhilfeausschusses beschlossen einstimmig bei 5 Enthaltungen seitens der Fraktion Die Unabhängigen und der Vertreter der freien Träger der Jugendhilfe die Anlage 2 zur Satzung „Fördersätze für Kinder ab 3 - 14 Jahren". **(Beschluss Nr. 108)**

Die Mitglieder des Jugendhilfeausschusses beschlossen einstimmig bei 7 Enthaltungen seitens der Fraktion Die Unabhängigen und der Vertreter der freien Träger der Jugendhilfe die Anlage 3 zur Satzung „Elternbeiträge Kindertageseinrichtungen U3-Kinder". **(Beschluss Nr. 109)**

Der Jugendhilfeausschuss beschloss mehrheitlich bei 6 Ja-Stimmen seitens der CDU-Fraktion, der SPD-Fraktion und der FDP-Fraktion, 4 Nein-Stimmen seitens der SPD-Fraktion und der Vertreter der freien Träger der Jugendhilfe und 4 Enthaltungen seitens der Fraktion Die Unabhängigen und der Vertreter der freien Träger der Jugendhilfe die Anlage 4 zur Satzung „Elternbeiträge Kindertageseinrichtungen Ü3-Kinder". **(Beschluss Nr. 110)**

Der Jugendhilfeausschuss beschloss einstimmig bei 6 Ja-Stimmen seitens der CDU-Fraktion, der SPD-Fraktion und der FDP-Fraktion und 8 Enthaltungen seitens der SPD-Fraktion, der Fraktion Die Unabhängigen und der Vertreter der freien Träger der Jugendhilfe die Anlage 5 zur Satzung „Elternbeiträge Hort". **(Beschluss Nr. 111)**

Die Anlage 6 zur Satzung „Elternbeiträge Offene Ganztagsschule" wurde von den Mitgliedern des Jugendhilfeausschusses zur Kenntnis genommen.

Der geänderte Satzungstext ist der Niederschrift als Anlage 3 beigefügt.

Hennef, den 23.02.2012

Schriftführerin
Corinna Janz

Hennef
DER BÜRGERMEISTER

Auszug aus der Niederschrift

Der Ausschuss für Schule, Sport und Städtepartnerschaften der Stadt Hennef hat in seiner Sitzung am 28.02.2012 folgenden Beschluss gefasst:

TOP	Beratungsgegenstand
1.4	Satzung der Stadt Hennef zur Erhebung von Elternbeiträgen für die Tagesbetreuung von Kindern; hier: Erlass einer neuen Beitragssatzung

Die Ausschussvorsitzende, Frau Dr. Roos-Schumacher, wies darauf hin, dass es sich zwar um eine gemeinsame Beitragssatzung für die Kinderbetreuung und die Offene Ganztagsschule handelt, jedoch lediglich der Teil zur Offenen Ganztagsschule in die Zuständigkeit des Ausschusses für Schule, Sport und Städtepartnerschaft fällt.

Herr Hanraths erläuterte noch einmal die wesentlichen Veränderungen für den Offenen Ganztag und informierte über den von der Stadt Hennef zu tragenden Eigenanteil im OGS-Bereich. Eine Darstellung der Durchschnittskosten anhand drei ausgewählter (kleinste, mittlere, größte) OGS'en ist der Niederschrift als Anlage-Nr. 5 beigefügt.

Herr Schmitz (CDU-Fraktion) und Herr Herchenbach (SPD-Fraktion) schlugen vor, den Satzungstext unter dem Punkt 4.3.5 wie folgt zu ändern:

„Diese Elternbeiträge - mit Ausnahme der in Anlage 6 genannten Beiträge - erhöhen sich, vorbehaltlich der Zustimmung des Jugendhilfeausschusses, regelmäßig in gleichbleibenden Zeitabständen von 3 Jahren; erstmalig zum 01.08.2015 um 5 %."

Der Ausschuss beschloss einstimmig:

Der in der Sitzungsvorlage als Anlage beigefügten Satzung der Stadt Hennef zur Erhebung von Elternbeiträgen für die Tagesbetreuung von Kindern wird zugestimmt. Der Ausschuss für Schule, Sport und Städtepartnerschaften des Rates der Stadt Hennef empfiehlt dem Stadtrat die Beschlussfassung des vorgelegten Satzungstextes unter Berücksichtigung der zuvor genannten Änderung. **(Beschluss Nr. 48)**

In Bezug auf die als Tischvorlage verteilte ergänzende Beschlussvorlage zum Tagesordnungspunkt 1.4 beschloss der Ausschuss ebenfalls einstimmig:

Das Schreiben des Elternbeirates der Kindertageseinrichtung Humperdinckstr. 12

vom 27.02.2012 sowie das Antwortschreiben der Verwaltung vom 27.02.2012 werden zur Kenntnis genommen. **(Beschluss Nr. 49)**

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Hennef, den 29.02.2012

Schriftführer
Sandro Klenner

Anlagen I zur Sitzungsvorlage der Stadt Hennef zur Erhebung von Elternbeiträgen für die Tagesbetreuung von Kindern

Satzungstext und Anlagen

Satzung der Stadt Hennef zur
Erhebung von Elternbeiträgen für die Tagesbetreuung
von Kinder vom

Verzeichnis der Änderungen

Änderungssatzung	Mitteilungsblatt	In Kraft getreten am	geänderte Regelungen

Satzung der Stadt Hennef zur Erhebung von Elternbeiträgen für die Tagesbetreuung von Kindern vom .....

Aufgrund der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13.12.2011 (GV. NRW S. 685), des § 6 Kommunalabgabengesetz (KAG) vom 21.10.1969 (GV. NRW S. 712), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetztes vom 13.12.2011 (GV.NRW.S.685), des § 90 Abs. 1 Sozialgesetzbuch VIII in der Bekanntmachung vom 08.12.1998 (BGBl. I S. 3546), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22.12.2011 (BGBl. I S. 2975) sowie § 23 des (Kinderbildungsgesetz - KiBiz -) vom 25.10.2007 (GV. NRW S.462), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.07.2011 (GV.NRW.S.385), sowie des § 9 Abs. 3 S. 4 des Schulgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (SchulG NRW) vom 15.02.2005 (GV.NRW.S.102), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetztes vom 25.10.2011 (GV.NRW.S.540) hat der Rat der Stadt Hennef in seiner Sitzung am ..... folgende Satzung beschlossen:

Geltungsbereich

Diese Satzung regelt die Erhebung von Elternbeiträgen im Rahmen der Inanspruchnahme von Kindertagespflege, des Besuchs von Kindertageseinrichtungen, Großtagespflege eines Trägers der Jugendhilfe sowie der Teilnahme von Schülerinnen und Schülern an der Offenen Ganztagsschule an Grundschulen in Trägerschaft der Stadt Hennef.
Daneben wird die Förderung der Kindertagespflege geregelt.

Teil I Kindertagespflege

1.1 Fördervoraussetzungen für die Förderung der Kindertagespflege

1.1.1 Voraussetzung für die Gewährung der Förderung ist, dass die Erziehungsberechtigten

- ihren Hauptwohnsitz im Stadtgebiet Hennef haben und
- einer Erwerbstätigkeit nachgehen oder eine Erwerbstätigkeit aufnehmen oder Arbeit suchend sind oder
- sich in einer beruflichen Bildungsmaßnahme befinden oder
- in einer Schul- oder Hochschulausbildung befinden oder
- Leistungen zur Eingliederung in Arbeit im Sinne des Zweiten Sozialgesetzbuches erhalten oder
- ohne diese Leistung eine dem Kindeswohl entsprechende Förderung nicht gewährleistet ist.

Lebt das Kind nur mit einem Erziehungsberechtigten zusammen, so tritt dieser an die Stelle der Erziehungsberechtigten.

1.1.2 Tagespflegepersonen müssen die in § 23 Abs. 3 SGB VIII in Verbindung mit § 4 KiBiz festgeschriebenen Eignungskriterien erfüllen. Sie bedürfen der Pflegeerlaubnis, wenn die Kriterien nach § 43 SGB VIII vorliegen.

1.1.3 Bei Kindern, die das dritte Lebensjahr vollendet haben, ist vorrangig der Rechtsanspruch auf einen Kindergartenplatz in Tageseinrichtungen für Kinder geltend zu machen. Eine Förderung der Kindertagespflege kann in den Fällen ausnahmsweise gewährt werden, in denen ein bedarfsgerechtes Angebot nicht zur Verfügung steht. Die Kindertagespflege wird längstens bis zum Beginn des neuen Kindergartenjahres gewährt.

Für Schüler/innen einer Grundschule, für die Kindertagespflege beantragt wird, ist vorrangig die Aufnahme in die Offene Ganztagsschule zu beantragen. Sollte eine Aufnahme grundsätzlich an keinem Grundschulstandort im Stadtgebiet möglich sein, ist eine Förderung der Kindertagespflege nur bis zum Beginn des neuen Schuljahres möglich.

1.1.4 Ausgenommen von der Förderung ist die Aufnahme eines Kindes in die Verwandtenpflege (Verwandte bis zum dritten Grad oder Verschwägerte) sowie die Pflege für einen Zeitraum von weniger als 3 Monaten im Sinne des § 22 Abs. 2, Satz 5 KiBiz. Die Betreuungszeit muss mindestens 5 Stunden wöchentlich betragen.

1.1.5 Bei Teilnahmen an Maßnahmen der Agentur für Arbeit muss eine vorrangige Kostenübernahme dort beantragt werden (§ 16 a Nr. 1 Sozialgesetzbuch – Zweites Buch).

1.2 Förderung

1.2.1 Die laufende Geldleistung umfasst gemäß § 23 Abs. 2 SGB VIII:

- die Erstattung angemessener Kosten, die der Tagespflegeperson für den Sachaufwand entstehen,
- einen leistungsgerecht ausgestalteten Beitrag zur Anerkennung ihrer Förderleistung,
- die Erstattung der nachgewiesenen Aufwendungen für Beiträge zu einer Unfallversicherung,
- die hälftige Erstattung nachgewiesener Aufwendungen zu einer angemessenen Alterssicherung und
- die hälftige Erstattung nachgewiesener Aufwendungen zu einer angemessenen Kranken- und Pflegeversicherung.

1.2.2 Der Fördersatz für die Kindertagespflege ergibt sich aus Anlage 1 und 2. Erfolgt die Betreuung im Haushalt der Eltern des Kindes, reduziert sich der Förderbetrag wegen geminderter Sachaufwendungen um 25%. Des Weiteren muss die Betreuungszeit mindestens 5 Stunden wöchentlich umfassen.

1.2.3 Die Geldleistung wird pauschal entsprechend des notwendigen Betreuungsaufwandes festgesetzt. Die Tagespflegesätze werden der Tagespflegeperson nur für erbrachte Betreuungsleistung gewährt, und zwar einschließlich vier betreuungsfreier Wochen (20 Tage bei 5 Betreuungstage/Woche, 16 Tage bei 4 Betreuungstage/Woche, 12 Tage bei 3 Betreuungstage/Woche, 8 Tage bei 2 Betreuungstage/Woche, 4 Tage bei 1 Betreuungstag/Woche) je Kalenderjahr. Darüber hinaus wird bei krankheitsbedingtem Ausfall des Kindes oder der Tagespflegeperson bis zu jeweils einer Woche das Tagespflegegeld weitergezahlt.

1.2.4 Wird in Ausfallzeiten der Tagespflegeperson eine Vertretung durch eine andere Tagespflegeperson geleistet, erhält auch die Vertretungsperson die entsprechende Geldleistung.

1.2.5 Die Förderung der Kindertagespflege (Sachaufwendungen und Anerkennung der Förderleistung) sowie die Erstattungen der Versicherungsbeiträge erfolgt monatlich im nach hinein vom Amt für Kinder, Jugend und Familie. Beginnt oder endet das Kindertagespflegeverhältnis innerhalb eines laufenden Kalendermonats, wird die Förderung anteilig auf der Grundlage der geleisteten Betreuungstage erstattet.

1.2.6 Nachgewiesene Leistungen für die Unfallversicherung werden entsprechend dem gesetzlichen vorgeschriebenen Beitrag für die Unfallversicherung der Berufsgenossenschaft für Gesundheits- und Wohlfahrtspflege anerkannt. Der Jahresbeitrag wird rückwirkend zum Jahresende gewährt.

1.2.7 Nachgewiesene Aufwendungen zu einer angemessenen Alterssicherung werden, sofern es sich um Pflichtversicherungsbeiträge handelt, in der Höhe der tatsächlichen Aufwendungen berücksichtigt, wie sie sich aus den Zahlungen der Jugendhilfe/Stadt Hennef an die Tagespflegeperson ergeben. Besteht keine Rentenversicherungspflicht, werden freiwillige Aufwendungen zu einer angemessenen Alterssicherung entsprechend dem hälftigen Mindestbeitrag der gesetzlichen Rentenversicherung anerkannt.

1.2.8 Nachgewiesene Aufwendungen zu einer angemessenen Krankenversicherung und Pflegeversicherung werden der Tagespflegeperson hälftig erstattet. Besteht ein Versicherungsschutz in einer privaten Krankenversicherung gilt die Hälfte des Beitrages der gesetzlichen Krankenversicherung als angemessen.

1.2.9 Leistungen nach Absatz 6, 7 und 8 werden den Tagespflegepersonen gewährt, die ihre Tätigkeit im Zuständigkeitsbereich der Stadt Hennef ausüben. Die Leistungen werden auf Antrag nach Vorlage der entsprechenden Belege übernommen. Die Gewährung erfolgt monatlich je Tagespflegeperson für den Zeitraum, in dem ein oder mehrere Tagespflegeverhältnisse bestehen.

Teil II Kindertageseinrichtungen

2.1 Buchungszeiten im Rahmen der Betreuung in einer Kindertageseinrichtung

2.1.1 Der für die Festsetzung der Höhe des Elternbeitrages maßgebliche Betreuungsumfang wird bestimmt durch die von den Beitragspflichtigen mit der Tageseinrichtung für das Kindergartenjahr vereinbarten Buchungszeiten i. H. v. 25/ 35/ 45 Wochenstunden sowie dem Alter des Kindes.

2.1.2 Die durch die Beitragspflichtigen gebuchte Betreuungszeit berechtigt zur Inanspruchnahme der Kindertageseinrichtung in entsprechendem Umfang.

2.1.3. Im Rahmen der Gestaltung von flexiblen Öffnungszeiten kann innerhalb des Stundenkontingents für die Betreuungszeiten eine variable Aufteilung erfolgen. Voraussetzung: die Bedingungen und die Anmeldesituation in der jeweiligen Kindertageseinrichtung lassen dies zu.

2.1.4 Die Betreuungszeit beträgt maximal 45 Std. in der Woche (Höchstgrenze der Landesförderung). Sofern darüber hinaus Betreuungszeiten angeboten und in Anspruch genommen werden, erhöht sich der gemäß dieser Satzung zu zahlende Elternbeitrag entsprechend der Beitragstabelle.

2.1.5 Eine Betreuung erfolgt an mindestens 3 Tagen im Rahmen der genannten Stundenkontingente (siehe 2.1.3).

Teil III Betreuung im Rahmen der Offenen Ganztagsschule

3.1 Offene Ganztagsschule im Primarbereich

3.1.1 Die Stadt Hennef betreibt an allen Grundschulen der Stadt Offene Ganztagsschulen (OGS). Die Regelbetreuungszeit beginnt um 8.00 Uhr und endet um 16.00 Uhr (Regelbetreuungszeit) und 17.00 Uhr (lange Betreuungszeit). Es besteht kein Rechtsanspruch auf den Besuch der Offenen Ganztagsschule. Die Offene Ganztagsschule bietet zusätzlich zum planmäßigen Unterricht an den Unterrichtstagen, an unterrichtsfreien Tagen (außer an Samstagen, Sonntagen und Feiertagen) und bei Bedarf in den Ferien Angebote außerhalb der Unterrichtszeit (außerunterrichtliche Angebote). Die Beitragspflicht wird durch Schließungszeiten der Offenen Ganztagsschule nicht berührt. Ein Anspruch auf ein Ferienprogramm im Rahmen des offenen Ganztages besteht nicht. Ein Ferienprogramm wird in Abhängigkeit von Bedarf und Finanzierbarkeit der Offenen Ganztagsschule angeboten.

3.1.2 Art und Umfang der Inanspruchnahme der Offenen Ganztagsschule werden im Rahmen der bestehenden Kapazitäten durch den Schulträger im Einvernehmen mit den Schulleitungen festgelegt. Die Offene Ganztagsschule steht grundsätzlich allen Kindern der Primarstufe zur Verfügung.

3.1.3 Die Anmeldung zur Offenen Ganztagsschule hat schriftlich von den Erziehungsberechtigten bei der Stadt Hennef als Schulträger zu erfolgen. Mit der Anmeldung erkennen die Teilnehmer diese Satzung und die hierin festgelegten Entgelttarife, die Aufnahme- und Benutzungsordnung der Offenen Ganztagsschule sowie die jeweiligen pädagogischen Konzeptionen für die einzelnen Ganztagsschulstandorte an. Mit Erteilung des Aufnahmebescheides durch den Schulträger ist das Kind in der Offenen Ganztagsschule bis zum Ende der Grundschulzeit aufgenommen. Das Kind scheidet zum Ende des laufenden Schuljahres aus, sofern die Erziehungsberechtigten dies schriftlich dem Schulträger bis zum 31.03. des Jahres mitteilen.

3.1.4 Die Einrichtung von Gruppen im Rahmen der „langen Betreuungszeit" (bis 17.00 Uhr) wird vom Schulträger erst dann vorgenommen, wenn die Gruppenstärke von mindestens fünf Kindern am jeweiligen Schulstandort erreicht ist. Der gemäß dieser Satzung zu zahlende Elternbeitrag erhöht sich entsprechend der Beitragstabelle zu dieser Satzung.

3.1.5 Nehmen Kinder der Offenen Ganztagsschule an dem Ferienprogramm der Offenen Ganztagsschule teil, so werden zusätzlich zu den monatlichen Regelelternbeiträgen Beiträge in Höhe von 10 €/Ferienprogrammtag (incl. verpflichtendem Mittagessen) erhoben; eine Anmeldung der an dem Ferienprogramm teilnehmenden Kinder ist grundsätzlich nur wochenweise möglich. Besteht die Woche aus weniger als fünf Kalendertagen, erfolgt eine anteilige Festsetzung der Elternbeiträge entsprechend der Anzahl der tatsächlichen Wochentage im Verhältnis zu fünf Kalendertagen. Eine Geschwisterermäßigung wird beim Ferienprogramm nicht gewährt. Die Elternbeiträge für das Ferienprogramm sind eine Woche vor Beginn des Ferienprogramms fällig und an die Stadt Hennef im Voraus zu zahlen. Kosten für Ausflugsfahrten bzw. separat zu zahlende Eintrittsentgelte an Ausflugszielen sind im Rahmen des Ferienprogramms der OGS von den Beitragspflichtigen separat zu vergüten. Hinsichtlich der Fälligkeit und Zahlung des Beitrags gelten die Bestimmungen der vorstehenden Satzung analog.

Teil IV Allgemeine Bestimmungen

4.1 Art der Beiträge

Für den Besuch einer Kindertageseinrichtung sowie für die Teilnahme an den Angeboten der Offenen Ganztagschule im Primarbereich (OGS) werden durch die Stadt Hennef öffentlich-rechtliche Beiträge zum öffentlichen Finanzierungsanteil an den Jahresbetriebskosten erhoben. Für die Inanspruchnahme von Kindertagespflege, Großtagespflege werden öffentlich-rechtliche Beiträge zum öffentlichen Anteil an den Kosten der Tagespflegepersonen gemäß § 23 des Kinderbildungsgesetztes (KiBiz) erhoben.

4.2 Beitragspflichtige

Beitragspflichtig sind die Eltern oder diesen rechtlich gleichgestellte Personen, mit denen das Kind zusammenlebt. Hierzu zählen auch Stiefelternteile, die mit dem Kind in einer Haushaltsgemeinschaft leben. Lebt das Kind nur mit einem Elternteil zusammen, so tritt dieser an die Stelle der Eltern bzw. der den Eltern gleichgestellten Personen.
Wird bei Vollzeitpflege nach § 33 SGB VIII den Pflegeeltern ein Kinderfreibetrag nach § 32 Einkommenssteuergesetz gewährt oder Kindergeld gezahlt, treten die Personen, die diese Leistung erhalten, an die Stelle der Eltern. Hier wird grundsätzlich die zweite Einkommensstufe für die Berechnung des Elternbeitrages zugrunde gelegt.
Mehrere Beitragpflichtige haften als Gesamtschuldner.

4.3 Beitragshöhe

4.3.1 Die Beitragspflichtigen werden entsprechend der regelmäßigen wöchentlichen Betreuungszeit bzw. vertraglichen Vereinbarung des Kindes und ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit zu monatlichen öffentlich-rechtlichen Beiträgen herangezogen. Die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit bemisst sich nach dem Jahresbruttoeinkommen der Beitragpflichtigen.

Die Inanspruchnahme von Angeboten in Kindertageseinrichtungen oder Kindertagespflege durch Kinder, die am 1. August des Folgejahres schulpflichtig werden, ist in dem Kindergartenjahr, das der Einschulung vorausgeht, beitragsfrei (§ 23. Abs. 3 KiBiz).

4.3.2 Eine Ermittlung des Elternbeitrages entfällt, wenn und solange sich die Beitragspflichtigen durch schriftliche Erklärung gegenüber der Stadt Hennef zur Zahlung des höchsten nach der jeweils gültigen Beitragsstaffel für die gewählte Betreuungsform ausgewiesenen Betrages verpflichten.

4.3.3 Die Regelungen des § 90 Abs. 3 und Abs. 4 SGB VIII hinsichtlich des Erlasses von Elternbeiträgen für den Besuch von Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege finden analog Anwendung für den Besuch der OGS.

4.3.4 Für die in der Betreuungseinrichtung für Kinder angebotene Mittagsverpflegung wird von den jeweiligen Trägern der Einrichtung bzw. den Kooperationspartnern der OGS ein kostendeckendes Entgelt erhoben. Entsprechendes gilt für Mahlzeiten, die für Kinder in Tagespflege von Tagespflegepersonen angeboten werden. Das Entgelt für Mahlzeiten verringert den Elternbeitrag nicht.

4.3.5 Die Höhe der Elternbeiträge ab dem 01.08.2012 ergibt sich aus den Anlagen 1 bis 8 zu dieser Satzung. Diese Elternbeiträge, mit Ausnahme der in Anlage 6 genannten Beiträge, erhöhen sich, vorbehaltlich der Zustimmung des Jugendhilfeausschusses, regelmäßig in gleichbleibenden Zeitabständen von 3 Jahren; erstmalig zum 01.08.2015 um 5 %. Die ermittelten Beträge werden auf den jeweils nächstliegenden Eurobetrag kaufmännisch auf- oder abgerundet.

4.4 Einkommen

4.4.1 Einkommen im Sinne dieser Vorschrift ist die Summe der positiven Einkünfte der Eltern im Sinne des § 2 Abs. 1 und 2 des Einkommensteuergesetzes.

4.4.2 Ein Ausgleich mit Verlusten aus anderen Einkunftsarten und mit Verlusten des zusammen veranlagten Ehegatten ist nicht zulässig. Dem Einkommen gemäß Satz 1 sind steuerfreie Einkünfte, Unterhaltsleistungen sowie die zur Deckung des Lebensunterhaltes bestimmten öffentlichen Leistungen für die Eltern und das Kind, für das der Elternbeitrag gezahlt wird, hinzuzurechnen.

4.4.3 Das Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz und entsprechenden Vorschriften sowie das Elterngeld nach dem Bundeselterngeldgesetz bis zu einer Höhe von 300 €, im Falle der Verdoppelung des Bezugszeitraums bis zu einer Höhe von 150 € sind nicht hinzuzurechnen.

4.4.4 Bezieht ein Elternteil Einkünfte aus einem Beschäftigungsverhältnis oder aufgrund der Ausübung eines Mandats und steht ihm aufgrund dessen für den Fall des Ausscheidens eine lebenslängliche Versorgung oder an deren Stelle eine Abfindung zu oder ist er in der gesetzlichen Rentenversicherung nachzuversichern, dann ist dem nach diesem Absatz ermittelten Einkommen ein Betrag von 10 v.H. der Einkünfte aus diesem Beschäftigungsverhältnis oder aufgrund der Ausübung des Mandats hinzuzurechnen.

4.4.5 Für das dritte und jedes weitere im Haushalt lebende Kind, das mit Hauptwohnsitz im Haushalt der Beitragspflichtigen gemeldet ist, sind die nach § 32 Abs. 6 Einkommenssteuergesetz zu gewährenden Freibeträge von dem nach diesem Absatz ermittelten Einkommen abzuziehen.

4.4.6 Entscheidend für die Beitragsberechnung ist das tatsächliche Jahresbruttoeinkommen der Beitragspflichtigen in dem Kalenderjahr, für das die Beiträge festgesetzt werden. Für die Erstberechnung ist das Einkommen des vorangegangenen Kalenderjahres zugrunde zu legen, welches durch Vorlage des entsprechenden Einkommenssteuerbescheides nachzuweisen ist.

Abweichend hiervon ist das tatsächliche Jahreseinkommen zugrunde zu legen, wenn es voraussichtlich auf Dauer höher oder niedriger ist als das Einkommen des vorangegangenen Kalenderjahres. Der Elternbeitrag ist ab dem Kalendermonat nach Eintritt der Änderung neu festzusetzen.

4.5 Geschwisterkindregelung

4.5.1 Besuchen mehr als ein Kind einer Familie oder von Personen, die nach § 2 Satz 1 an die Stelle der Eltern treten, gleichzeitig Kindertageseinrichtungen nach § 1 des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz –KiBiz-), eine Einrichtung der Offenen Ganztagsschule in Trägerschaft der Stadt Hennef oder werden Leistungen zur Förderung der Kindertagespflege sowie in Großtagespflegestellen eines Trägers der Jugendhilfe gewährt, so sind für das Erstkind (älteste Kind) und das erste Geschwisterkind jeweils 60 vom Hundert des entsprechenden Beitragssatzes zu erheben. Für das zweite Geschwisterkind (3. Kind) werden 25 v.H. der jeweils maßgeblichen Elternbeiträge für das Erstkind erhoben. Weitere Kinder bleiben beitragsfrei.

4.6 Auskunfts- und Anzeigepflichten

4.6.1 Die Elternbeiträge werden vom örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe erhoben. Zu diesem Zweck teilt der Träger dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe den Namen der besuchten Einrichtung, die Namen, Anschriften, Geburtsdaten sowie Aufnahme- und Abmeldedaten der Kinder, die jeweils vereinbarte Betreuungszeit sowie die entsprechenden Angaben der Eltern unverzüglich nach Aufnahme (Unterzeichnung des Betreuungsvertrages) mit. Das gleiche gilt für Änderungsmitteilungen. Bei der durch die Stadt selbst vermittelten Betreuungen werden die Daten unmittelbar erhoben.

Zum Nachweis des maßgeblichen Jahreseinkommens müssen die Beitragspflichtigen innerhalb von 4 Wochen nach Erhalt des Vordrucks der verbindlichen Erklärung vollständig Auskunft über das Einkommen und über die sonstigen für die Einkommensermittlung bedeutsamen Verhältnisse geben sowie sämtliche Angaben mit Belegen versehen.

4.6.2 Die Beitragspflichtigen sind während des gesamten Betreuungszeitraums verpflichtet, Änderungen in den wirtschaftlichen oder persönlichen Verhältnissen, die für die Bemessung des Elternbeitrages maßgeblich sind, unverzüglich mitzuteilen.

4.6.3 Kommen die Beitragspflichtigen ihren Auskunfts- und Anzeigepflichten nicht oder nicht in ausreichendem Maße nach, so wird der Elternbeitrag nach der höchsten Einkommensstufe festgesetzt.

4.6.4 Beiträge, die auf Grund falscher oder unvollständiger Angaben zu wenig gezahlt bzw. zu gering festgesetzt wurden, sind zu ersetzen.

4.7 Entstehung der Beitragspflicht

4.7.1 Die Festsetzung des Elternbeitrages erfolgt durch Bescheid.

4.7.2 Die Beitragspflicht für den Besuch einer Kindertageseinrichtung bzw. einer Offenen Ganztagsschule beginnt mit dem 1. des Monats, in dem das Kind in die Einrichtung aufgenommen wird. Sie endet grundsätzlich mit Ablauf des Kindergartenjahres, zu dessen Ende das Kind die Einrichtung verlässt; das Kindergartenjahr entspricht dem Schuljahr (01.08. bis 31.07.). Die Beitragspflicht für die Inanspruchnahme der Kindertagespflege, Großtagespflege entsteht mit dem 01. des Monats in dem die Betreuung aufgenommen wird und endet mit dem Ende des Betreuungsmonats.

4.7.3 Unabhängig von der tatsächlichen Inanspruchnahme wird der maßgebliche Beitrag für die Betreuungsform erhoben, für die das Kind angemeldet ist. Die Beitragspflicht wird durch Schließzeiten der Einrichtung nicht berührt.

4.7.4 Ist zu Betreuungsbeginn absehbar, dass für die abschließende Beitragsfestsetzung eine längere Bearbeitungszeit benötigt wird, kann die Stadt Hennef aufgrund einer Vorausschätzung Abschlagszahlungen als vorläufig festgesetzten Beitrag verlangen.

4. 8 Jährliche Überprüfung

Unabhängig von den in Punkt 4.6.2 genannten Auskunfts- und Anzeigepflichten ist die Stadt Hennef berechtigt, die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse der Beitragpflichtigen jährlich zu überprüfen.

4. 9 Beitragszeitraum, Fälligkeit, Ausgleich von Unterschiedsbeträgen

4.9.1 Beitragszeitraum ist das Betreuungsjahr (01.August bis 31.Juli des Folgejahrs); dieses entspricht dem Schuljahr. Der Elternbeitrag ist ein Jahresbeitrag, der in monatlichen Teilbeträgen zu entrichten ist. Die Beiträge werden stets als volle Monatsbeiträge erhoben, unabhängig von An- und Abwesenheitszeiten des Kindes, Schließungszeiten, Ferien u. a.

4.9.2 Die Elternbeiträge sind ab Aufnahme monatlich im Voraus spätestens bis zum 01. eines jeden Monats zu zahlen.

4.9.3 Etwaige sich aus einer späteren Entgeltfestsetzung ergebenden Überzahlungen sind mit den nächsten fälligen Monatsbeiträgen zu verrechnen; sich ergebende Nachzahlungsverpflichtungen sind mit dem nächsten Monatsbeitrag zu erfüllen.

4. 10 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.08.2012 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Hennef über die Erhebung und Festsetzung von Elternbeiträgen für den Besuch von Tageseinrichtungen für Kinder vom 28.06.2010, die Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Teilnahme von Schülerinnen und Schülern an der Offenen Ganztagsschule an den Grundschulen in Trägerschaft der Stadt Hennef vom 28.06.2010 sowie die Satzung der Stadt Hennef über die Förderung der Kindertagespflege und die Erhebung und Festsetzung von Elternbeiträgen für die Kindertagespflege vom 22.03.2010 außer Kraft.

Hennef
DER BÜRGERMEISTER

Beschlussvorlage

Amt:	Amt für Kinder, Jugend und Familie	**TOP:** 2.4
Vorl.Nr.:	V/2012/2659	**Anlage Nr.:** 8
Datum:	29.02.2012	

Gremium	Sitzung am	Öffentlich / nicht öffentlich
Ratssitzung	26.03.2012	öffentlich

Tagesordnung

Änderung der Satzung für das Jugendamt der Stadt Hennef vom 14.12.2009

Beschlussvorschlag

Der Rat beschließt die Änderung der Satzung des Jugendamtes der Stadt Hennef, vom 14.12.2009:

Nach § 4 Abs. 4 Satz 3 wird eingesetzt: Das Kinder- und Jugendparlament und der Jugendsamtselternbeirat in der Stadt Hennef sind berechtigt, jeweils ein beratendes Mitglied für den Jugendhilfeausschuss, zu entsenden.

Begründung

Die Zusammensetzung des Jugendhilfeausschusses ist in § 71 Abs. 1 Ziffer 1 und 2 SGB VIII, sowie in § 5 Abs. 3 erstes AG NW KJHG, geregelt.
Demnach kann durch Satzung bestimmt werden, dass weitere sachkundige Frauen und Männer dem Jugendhilfeausschuss als beratende Mitglieder angehören. Auf eine angemessene Beteiligung von Frauen ist zu achten.

- Der Jugendhilfeausschuss hat in seiner Sitzung am 04.05.2011 die Verfahrensordnung für das Kinder- und Jugendparlament Hennef beschlossen.
  Unter anderem soll ein Mitglied des Kinder- und Jugendparlaments als beratendes Mitglied an den Sitzungen des Jugendhilfeausschusses teilnehmen.

- Nach der Novellierung des Kinderbildungsgesetzes NW (KiBiz) können sich Elternbeiräte von Kindertageseinrichtungen gemäß § 9 Abs. 6 KiBiz auf örtlicher Jugendamtsebene zu Jugendamtselternbeiräten (Versammlung der Elternbeiräte) zusammenschließen und ihre Interessen gegenüber den Trägern der Jugendhilfe vertreten.
  Die Wahl des Jugendamtselternbeirats ist nur gültig wenn sich 15 % der Elternbeiräte an der Wahl beteiligt haben.

Daneben ist zu beachten, dass auch alle Kindertageseinrichtungen der öffentlichen und freien Träger berücksichtigt werden müssen. Nach einschlägiger Empfehlung / Sekundärliteratur (siehe auch Arbeitshilfen des Landesjugendamtes) sind auch die privat gewerblichen Träger, die den fachlichen Regelungen der §§ 1 – 16 KiBiz unterliegen, aber keine Finanzierung erhalten, eingeschlossen. Nicht dagegen z.B. heilpädagogische Einrichtungen und Spielgruppen. Grundlage: § 6 Abs. 2 KiBiz.

Übertragen auf die Stadt Hennef bedeutet dies, dass mindestens 15 % der 25 Einrichtungen der freien Träger und städtischer Trägerschaft zuzüglich der gewerblichen Einrichtung einen Jugendamtselternbeirat wünschen müssen. Selbst wenn man nur die Einrichtungen der freien Träger und die städtischen Einrichtungen berücksichtigt, wären dies mindestens 4 Elternbeiräte.
Die weitere Einrichtung des privat gewerblichen Trägers „Waldkinderhaus" erhöht diese Zahl noch nicht.
5 der 26 Elternbeiräte der Kindertageseinrichtungen haben sich am 10.11.2011 zur konstituierenden Sitzung des Jugendamtelternbeirats getroffen.
Der Jugendamtsbeirat hat am 07.12.2011 mitgeteilt, dass er ein beratendes Mitglied in den Jugendhilfeausschuss entsenden möchte.

Hennef, den 29.02.2012

Klaus Pipke
Bürgermeister

§ 4
Mitglieder

(1) Dem Jugendhilfeausschuss gehören 15 stimmberechtigte und 8 beratende Mitglieder an.

(2) Die Zahl der stimmberechtigten Mitglieder nach § 71 Abs. 1 Ziff. 1 SGB VIII (Mitglieder der Vertretungskörperschaft oder von ihr gewählter Frauen und Männer, die in der Jugendhilfe erfahren sind) beträgt neun, die Zahl der Mitglieder nach § 71 Abs. 1 Ziffer 2 SGB VIII, die von den im Bereich des Jugendamtes wirkenden und anerkannten freien Trägern vorgeschlagen sind, beträgt sechs.

Die Mitglieder werden vom Stadtrat gewählt. Für jedes Mitglied ist ein/e persönliche/r Stellvertreter/in zu wählen. Das Wahlverfahren richtet sich nach dem Ersten Gesetz zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (erstes AG NW KJHG) der Gemeindeordnung (GO NW) und der Geschäftsordnung des Stadtrates.

(3) Als beratende Mitglieder gehören dem Jugendhilfeausschuss an:

a) Die Hauptverwaltungsbeamtin/der Hauptverwaltungsbeamte bzw. ihre/seine Vertretung, die/der für die Jugendhilfe zuständige Dezernentin/Dezernent;

b) die Leiterin/der Leiter des Jugendamtes oder deren Vertretung;

c) eine Richterin/ein Richter des Vormundschaftsgerichtes oder des Familiengerichtes oder eine Jugendrichterin/ein Jugendrichter, die/der von der Präsidentin/dem Präsidenten des Landgerichtes Bonn bestellt wird;

d) eine Vertreterin/ein Vertreter der Arbeitsverwaltung, die/der von der Direktorin/dem Direktor des Arbeitsamtes Bonn bestellt wird;

e) eine Vertreterin/ein Vertreter der Schulen, die/der von der Regierungspräsidentin/dem Regierungspräsidenten in Köln bestellt wird;

f) eine Vertreterin/ein Vertreter der Polizei, die/der von der/dem- Landrätin/ Landrat des Rhein-Sieg-Kreises bestellt wird;

g) je eine Vertretung der katholischen Kirche und der evangelischen Kirche, die von der zuständigen Stelle der Religionsgemeinschaften bestellt wird.

Für die Mitglieder c) bis g) ist je ein/e persönliche/r Vertreter/in zu bestellen oder zu wählen.

(4) Fraktionen, die im Jugendhilfeausschuss nicht vertreten sind, sind berechtigt, für diesen Ausschuss eine Ratsmitglied oder eine sachkundige Frau bzw. einen sachkundigen Mann, der dem Rat angehören kann, als beratendes Mitglied des Jugendhilfeausschusses zu benennen. Das benannte Ratsmitglied oder die benannte sachkundige Frau bzw. der benannte sachkundige Mann wird vom Rat zum Mitglied bestellt. Sie wirken im Jugendhilfeausschuss mit beratender Stimme mit. Das Kinder- und Jugendparlament und der Jugendamtselternbeirat sind berechtigt, jeweils ein beratendes Mitglied für den Jugendhilfeausschuss zu entsenden. Bei der Zusammensetzung und der Berechnung der Beschlussfähigkeit des Ausschusses werden sie nicht mitgezählt.

Hennef
DER BÜRGERMEISTER

TOP: 2.5

Auszug aus der Niederschrift

Anlage Nr.: 9

Der Ausschuss für Stadtgestaltung und Planung der Stadt Hennef hat in seiner Sitzung am 07.12.2011 folgenden Beschluss gefasst:

TOP	Beratungsgegenstand
1.3	44. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Hennef (Sieg) - Obere Siegstraße / Bröltalstraße; 1. Beratung und Beschluss über die eingegangenen Stellungnahmen im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) (Empfehlung an den Stadtrat) 2. Vorstellung und Beschluss des Entwurfs der 44. Flächennutzungsplanänderung 3. Beschluss über die Öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB

Frau Wittmer wies zunächst darauf hin, dass es zum 30.07.2011 eine BauGB Novelle gegeben habe, die insbesondere den Klimaschutz stärken und die Energiewende voranbringen solle. Klimaschutz und –anpassung stehen nunmehr gleichberechtigt neben dem Umweltschutz und seien im Rahmen der Bauleitplanverfahren mit der gleichen Wertigkeit in Bezug auf die Abwägung der öffentlichen und privaten Belange und die Begründung zum jeweiligen Bauleitplanverfahren zu behandeln. Sie wies daraufhin, dass im Verfahren zur Aufstellung der 44. FNP Änderung die Regelungen der BauGB Novelle berücksichtigt seien.

Der Ausschuss für Stadtgestaltung und Planung empfahl einstimmig, der Rat der Stadt Hennef (Sieg) möge beschließen:

1. Stellungnahmen im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung gem. § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB

zu B1, Anlieger 1
mit Schreiben vom 06.10.2011

Stellungnahme:
Es wird Einspruch erhoben gegen die 44. Änderung des Flächennutzungsplanes Obere Siegstraße/ Bröltalstraße. Es sind erhebliche Nachteile zu erwarten.

Begründung vom 23.10.2011
1. seit Umbau der Bröltalstraße ist mit extremen Lärm und Abgasen zu kämpfen. Das Verkehrsaufkommen hat zugenommen.
2. in den Stoßzeiten ist es fast unmöglich die Ampelkreuzung/ Autobahn von Seite des Einwenders zu verlassen.
3. Ein Aufenthalt auf dem Grundstück des Einwenders wird durch Punkt 1 zunichte gemacht.

Dies alles fast den ganzen Tag und an sieben Tagen der Woche. Schon jetzt treten gesundheitliche Problem durch diese Maßnahme auf. Durch die 10. und 11. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 01.26 und der 44. Änderung des Flächennutzungsplanes werden die Punkte 1-3 nur noch erheblich verstärkt.

Abwägung:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Eine Abwägung erfolgt jedoch auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung (Bebauungsplan Nr. 01.26, 11. Änderung), da die angesprochenen Themenkomplexe nur hier angemessen betrachtet und gewertet werden können.

Die Bedenken werden daher im Rahmen der 44. Änderung des Flächennutzungsplanes zurückgewiesen.

zu B2, Anlieger 2
mit Schreiben vom 14.10.2011

Stellungnahme:
Es wird Einspruch erhoben gegen die 44. Änderung des Flächennutzungsplanes Obere Siegstraße/ Bröltalstraße. Der Einwender erwartet massive Beeinträchtigungen.

Begründung:
Als direkter Anwohner einer vielbefahrenen dreispurigen Straße sind erhebliche Einbußen an Lebensqualität hinzunehmen. Der Verkehrslärm ist teilweise unerträglich. Der Sohn schläft nachts nicht durch, weil vorbeifahrende Fahrzeuge ihn wecken. Auch das Babyphone spricht auf diesen Lärm an. Für den Einwender selbst ist eine Nachtruhe bei geöffnetem Fenster undenkbar. Ein Aufenthalt im Freien/ Garten ist ebenfalls nicht erstrebenswert. Zudem kommt es gerade im Feierabendverkehr zu minutenlangen Hupkonzerten frustrierter Autofahrer.

Um pünktlich um 17.30 Uhr an seiner Weiterbildungsstätte anzukommen, muss der Einwender spätestens um 17.00 Uhr das Haus verlassen. Durch das hohe Verkehrsaufkommen wird entweder aus Richtung Hennef kommend bzw. von der Autobahn aus die Kreuzung zugestellt, so dass es nicht möglich ist in der Grünphase die Bröltalstraße zu verlassen. Für 2 Kilometer wird hier eine halbe Stunde benötigt.

Ebenfalls auf Unverständnis trifft, dass in Höhe der Adresse des Einwenders 70 km/h Höchstgeschwindigkeit erlaubt sind. 50 m vorher und 150 m später aber nur 50 km/h Höchstgeschwindigkeit. Dies ist sinnlos, zumal hier geschlossene Ortschaft ist und die Lärmbelästigung durch die Autobahnunterführung nicht gemindert sondern subjektiv gestärkt wird.

Abwägung:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Eine Abwägung erfolgt

jedoch auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung (Bebauungsplan Nr. 01.26, 11. Änderung), da die angesprochenen Themenkomplexe nur hier angemessen betrachtet und gewertet werden können.

Die Bedenken werden daher im Rahmen der 44. Änderung des Flächennutzungsplanes zurückgewiesen.

zu T1, Wahnbachtalsperrenverband, Siegburg
mit Schreiben vom 20.10.2011

Stellungnahme:
Grundsätzlich bestehen keine Bedenken.
Der Planbereich liegt außerhalb des Wasserschutzgebietes zur Trinkwassergewinnung im Hennefer Siegbogen. Versorgungsleitungen sind ebenfalls nicht vorhanden. Im vorliegenden Kartenausschnitt ist 1 Grundwassermessstelle auf dem Gelände des geplanten Lebensmitteldiscounters erkennbar. Die Messstelle Pd008 befindet sich im Eigentum der Stadt Hennef, wird jedoch vom Wahnbachtalsperrenverband im Rahmen des Grundwassermonitorings überwacht. Die Messstelle liegt außerhalb des geplanten überbauten Bereiches, so dass ein Erhalt der Messstelle möglich ist. Ggf. ist die Messstelle in eine Unterflurmessstelle umzubauen, was mit vertretbarem finanziellem Aufwand für die zukünftigen Bauherrn möglich sein sollte. Während der Baumaßnahmen ist die Messstelle entsprechend vor Beschädigungen oder Zerstörung zu schützen.

Abwägung:
Die Grundwassermessstelle wird als Hinweis im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung textlich und zeichnerisch übernommen. Im Rahmen der nachfolgenden Planungen und Baumaßnahmen wird dann zu prüfen sein, inwieweit diese Messstelle erhalten werden kann oder eine Ersatzanlage errichtet wird. Innerhalb der vorbereitenden Bauleitplanung ist dies nicht notwendig.

zu T2, RSAG, Siegburg
mit Schreiben vom 24.10.2011

Stellungnahme:
Grundsätzlich bestehen keine Bedenken.
Es wird um Beachtung folgender Hinweise gebeten:
1. Die Erschließung mit Straßen, Wohnwegen, Wendekreisen und Wendehämmern ist so anzulegen, dass die Fahrbahnbreite eine reibungslose Müll- und Sperrgutabfuhr – auch mit Dreiachser-Großraumwagen – gewährleistet.
2. Straßeneinmündungen sind mit Eckausrundung vorzusehen und auszuführen, Stichstraßen sind mit Wendeanlagen (Wendekreis oder -hammer) zu planen und zu errichten. Insbesondere Wendekreise bedürfen dabei es Radius von 9,00 m.
3. Es können der Wendehämmer für Dreiachser-Müllgroßraumfahrzeuge

benutzt werden.

4. Sollte den Vorschriften der UVV der Entsorgungsfahrzeuge nicht entsprochen werden, so kann eine Abfallentsorgung an dem Grundstück nicht erfolgen. In der Planung müsste ein Stellplatz für Abfallbehälter im Straßeneinmündungsbereich berücksichtigt werden.
5. Weiterhin gilt, dass Abfall nur dann abgeholt werden darf, wenn die Zufahrt zu Müllbehälterstandplätzen so angelegt ist, dass ein Rückwärtsfahren nicht erforderlich ist. Ausgenommen ist ein kurzes Zurückstoßen, wenn es für den Ladegang erforderlich ist.

Abwägung:
Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung sowie in der weiteren Ausführungsplanung beachtet. Innerhalb der vorbereitenden Bauleitplanung ist dies nicht notwendig.

zu T3, Landesbetrieb Straßenbau NRW, Köln
mit Schreiben vom 25.10.2011

Stellungnahme:
Das Plangebiet grenzt an den Abschnitt 2,2 der Landesstraße L 333 Ortsdurchfahrt an. Somit sind die Belange der Straßenbauverwaltung betroffen. Ohne die vollständigen, laut Anschreiben vom 04.10.2011 bereits erstellten, Gutachterunterlagen vorgelegt bekommen zu haben, werden erhebliche Bedenken angemeldet.
Zur Prüfung lag der Ergänzungsanhang vom Mai 2011 des eigentlichen Gutachtens vom Februar 2011 vor; allerdings keine dazu gehörigen detaillierten Berechnungen. Es wird um Vorlage des vollständigen Verkehrsgutachtens incl. aller Anlagen gebeten.
Es ergeben sich hauptsächlich Bedenken bezüglich der Verkehrssicherheit, da die beiden Knoten sehr dicht (ca. 35 m) zueinander liegen. Die Leistungsfähigkeit wird zuerst ein städtisches Problem sein, da das Verlassen des Discounter-Geländes aufgrund der Rückstauerscheinungen als sehr schwierig einzustufen gilt. Dies könnte dann zu risikobereitem Handeln der Verkehrsteilnehmer führen, die dann in zweifelhafte Verkehrslücken zu stoßen versuchen.
Darüber hinaus sind erhebliche Bedenken aus der Gesamtsituation kreuzender Radfahrer, gleichzeitiges Beachten des aus dem jetzigen Bahnübergang entgegenkommenden Verkehrs und der im Verkehrsraum vorhandenen Bushaltestelle angebracht.
Der LS NRW sieht die absolute Notwendigkeit, die Leistungsfähigkeit genau zu prüfen.

Abwägung:
Die Anregungen und Hinweise werden im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung geprüft und entsprechend berücksichtigt.

zu T4, Rhein-Sieg-Kreis, Amt 61.2 Regional-/ Bauleitplanung, Siegburg
mit Schreiben vom 07.11.2011

Stellungnahme:

Abwasserbeseitigung:
Keine Anwendung der Vorschriften § 51 a Landeswassergesetz, da Grundstück nicht erstmals überbaut wird.

Hochwasserschutz:
Zur Berücksichtigung der Belange des Überschwemmungsgebietes der Sieg wird empfohlen, die zuständige Bezirksregierung Köln zu beteiligen.
Hinweis aufgrund nicht grundsätzlich auszuschließender Hochwasser- bzw. Qualmwassergefährdung:
„Gemäß § 5 (2) WHG ist jede Person, die durch Hochwasser betroffen sein kann, im Rahmen des ihr Möglichen und Zumutbaren verpflichtet, geeignete Vorsichtsmaßnahmen zum Schutz vor Hochwassergefahren und zur Schadensminimierung zu treffen, insbesondere die Nutzung von Grundstücken den möglichen Gefährdungen von Mensch, Umwelt oder Sachwerten durch Hochwasser anzupassen." Im Interesse eines vorbeugenden Hochwasserschutzes bzw. einer Schadensminimierung im Hochwasserfall ist eine geeignete eigenverantwortliche Bauvorsorge zur Minimierung möglicher Hochwasserschäden angeraten.

Straßenverkehr
Die nominelle Leistungsfähigkeit der von der Anbindung betroffenen Knoten KVP L 125/ L 333 Emil-Langen-Straße und L 333/ Obere Siegstraße erscheint für die klassifizierten Straßen unproblematisch.
Die Leistungsfähigkeit des Knotens L 333/ Obere Siegstraße erscheint hinsichtlich des Verkehrsabflusses von der Oberen Siegstraße auf die L 333 hingegen problematisch. Die Knoten KVP, L 333/ Obere Siegstraße und der plangleiche BÜ der L 125 liegen sehr dicht zusammen. Nicht nur in den Spitzenstunden kann dies unter anderem dazu führen, dass der Verkehr aus der Oberen Siegstraße – hier insbesondere der Linkseinbieger auf die L 333 – nicht problemlos abfließen kann bzw. es zu immensen Wartezeiten und Rückstauungen kommt. Dies könnte unstreitig zu Lasten der Verkehrssicherheit in diesem Streckenabschnitt gehen.
Gleichzeitig kann diese Situation zu Schleichverkehren über die Obere Siegstraße (Tempo 30-Zone) führen. Das heißt, die „Zu- und Abfahrt" zum ALDI würde über den Knoten Allnerweg/ L 333 und die Obere Siegstraße erfolgen.
Es bleibt fraglich, ob trotz der nominellen Leistungsfähigkeit des Knotens L 333/ Obere Siegstraße eine verkehrssichere Zu- und Abfahrt über diesen Knoten zu dem in Rede stehenden Grundstück möglich sein wird. Zur Vermeidung etwaiger Verkehrssicherheitsdefizite wird empfohlen, im Vorfeld der Maßnahme zu prüfen, mit welchen adäquaten Verkehrssicherungsmaßnahmen der Knoten im Bedarfsfall nachgerüstet werden bzw. der Verkehrsfluss und damit die Verkehrssicherheit nachhaltig verbessert werden können.
Als mögliche Verkehrssicherungsmaßnahmen kommen in Betracht:

- Verbindliche Aussage des Landesbetrieb Straßen NRW zur baulichen Umsetzung der geplanten Bahnunterführung
- Möglichkeit der signalgesicherten Führung der Linkseinbieger aus der Oberen Siegstraße
- Minimierung der Verkehrsstromkonflikte durch Umgestaltung des Knotens L 333/ Obere Siegstraße in einen Kreisverkehr
- Auswirkungen eines Rechtsabbiegegebotes aus der Oberen Siegstraße

- Abführung des ALDI-Verkehrs über das angrenzende Tankstellenareal im Rahmen einer Wegerechtvereinbarung.

Abwägung:
Der Hinweis auf § 5 (2) WHG wird zur Kenntnis genommen.
Eine Beteiligung und Abstimmung mit der Bezirksregierung Köln zur Berücksichtigung der Belange des Überschwemmungsgebietes hat im Zuge der verbindlichen Bauleitplanung stattgefunden. Hierzu werden entsprechend im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung textlich weitere Festsetzungen getroffen.
Die Anregungen und Hinweise zur Behandlung des Themenaspektes Straßenverkehr werden ebenfalls im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung geprüft und entsprechend berücksichtigt.

Der Ausschuss für Stadtgestaltung und Planung des Rates der Stadt Hennef (Sieg) beschloss einstimmig:

2. **Dem vorgestellten Entwurf der 44. Änderung des Flächennutzungsplans wird zugestimmt. Die Regelungen der BauGB - Novelle vom 30.07.2011 zum Thema Klimaschutz und –anpassung finden dabei Berücksichtigung.**

3. **Gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes von 22.07.2011 (BGBl. I S. 1509), wird der Entwurf der 44. Änderung des Flächennutzungsplans Hennef (Sieg) – Obere Siegstraße / Bröltalstraße mit Begründung und Umweltbericht sowie den nach Einschätzung der Gemeinde wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen für die Dauer eines Monats öffentlich ausgelegt. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden kann, werden gem. § 4 Abs. 2 BauGB am Verfahren beteiligt und zur Stellungnahme zu Planentwurf und Begründung innerhalb eines Monats aufgefordert.**

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Hennef, den 31.01.2012

Stellv. Schriftführerin
Sandra Fehlemann

Hennef
DER BÜRGERMEISTER

Beschlussvorlage

Amt: Zentrale Steuerung und Service
Vorl.Nr.: V/2012/2616
Datum: 28.02.2012

TOP: 2.11
Anlage Nr.: 15

Gremium	Sitzung am	Öffentlich / nicht öffentlich
Rat	26.03.2012	öffentlich

Tagesordnung

Dringlichkeitsentscheidung gem. § 60 Abs. 1 Gemeindeordnung NW;
Gründung einer interkommunalen Bürgersolargenossenschaft

Beschlussvorschlag

Der Rat der Stadt Hennef (Sieg) beschließt:

Der in der Anlage beigefügten Dringlichkeitsentscheidung zur Gründung einer interkommunalen Bürgersolargenossenschaft wird zugestimmt.

Begründung

Den Sachverhalt und die Begründung der Dringlichkeitsentscheidung entnehmen Sie bitte der beigefügten Anlage.

Hennef (Sieg), den 28.02.2012

Klaus Pipke
Bürgermeister

Stadtbetriebe Hennef
Anstalt öffentlichen Rechts
Der Vorstand

Dringlichkeitsentscheidung

Amt:	Stadtbetriebe Hennef (AöR) - Finanzen, Verwaltung, Recht
Vorl.Nr.:	
Datum:	14.02.2012

Gremium	**Sitzung am**	**Öffentlich / nicht öffentlich**
Rat		

Tagesordnung

Gründung einer interkommunalen Bürgersolargenossenschaft

Beschluss

Die Gründung einer Solargenossenschaft im Rhein-Sieg-Kreis wird seitens der Stadt Hennef unterstützt.
Die Stadt Hennef beteiligt sich mit einer Einlage von zunächst 1.000,-- € an der Genossenschaft.
Die Stadt Hennef stellt der Genossenschaft geeignete Dachflächen kommunaler Gebäude zur Verfügung.

Begründung

Im Ausschuss für Umweltschutz, Dorfgestaltung und Denkmalschutz wurde in der Sitzung am 07.06.2011 über die beabsichtigte Gründung einer interkommunalen Solargenossenschaft berichtet.

Der Ausschuss für Wirtschaft und Tourismus hat sich in seiner Sitzung am 19.10.2011 ebenfalls mit der Thematik befasst und in der Sitzung vom 29.11.2011 einstimmig die obige Beschlussempfehlung verabschiedet. Der komplette Sachverhalt ist in der entsprechenden Beschlussvorlage dargestellt.

Da es sich dabei um eine wirtschaftliche Betätigung der Kommune handelt, die nach §§ 107 ff GO nur unter bestimmten Voraussetzungen erfolgen darf, ist hierfür eine Ratsbeschluss und die Anzeige gegenüber der Kommunalaufsicht erforderlich.

Begründung der Dringlichkeit:

Da bereits am 07.03.2012 eine konstituierende Sitzung der Genossenschaft stattfinden soll, in der dann auch die Umfirmierung erfolgt und die Aufnahme neuer Mitglieder, ist die Entscheidung auf diesem Weg zu treffen.

Die nächste Sitzung des Stadtrates der Stadt Hennef ist erst für den 26. März 2012 terminiert.

Hennef, den 14.02.2012

Klaus Pipke
Bürgermeister

Ratsmitglied

Hennef
DER BÜRGERMEISTER

Beschlussvorlage

Amt: Ordnungsverwaltung und Bürgerzentrum
Vorl.Nr.: V/2012/2631
Datum: 08.02.2012

TOP: 2.13
Anlage Nr.: 17

Gremium	Sitzung am	Öffentlich / nicht öffentlich
Rat	26.03.2012	nicht öffentlich

Tagesordnung

Wahl einer stellvertretenden Schiedsperson

Beschlussvorschlag

Frau Erika Rollenske wird für eine Wahlperiode von 5 Jahren zur weiteren stellvertretenden Schiedsperson gewählt.

Begründung

Frau Rollenske hat sich bereit erklärt, ihre Kompetenzen und Erfahrungen ehrenamtlich als stellvertretende Schiedsfrau für die Stadt Hennef einzubringen. Auf die beigefügte Bewerbung wird verwiesen.

Herr Dr. Friedrich Richter ist vom Rat der Stadt Hennef bis Dezember 2014 gewählt; die Amtszeit seines Stellvertreters, Herrn Hans-Georg Schoneberg endet im Februar 2015.

Hennef (Sieg), den 08.02.2012

Klaus Pipke
Bürgermeister